

Datum

An Personalstelle

Absender

(Personalnummer)

Geltendmachung von Überzeitzuschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 10. Senat hat sich nun mehr dem 6. Senat des BAG angeschlossen und festgestellt, dass der mit den Mehrarbeitszuschlägen verfolgte Zweck, die „Einbuße der Dispositionsmöglichkeit über die Freizeit zu belohnen und Arbeitgeber von Eingriffen in den geschützten Freizeitbereich der Arbeitnehmer abzuhalten“, sich in gleicher Weise auf Teilzeit- und Vollzeitkräfte bezieht (vgl. BAG Urteil vom 19.12.2018, 10 AZR 231/18 juris Rn. 67). Auf Grund des Diskriminierungsverbotes des § 4 Abs. 1 TzBfG ist es daher unzulässig, Mehrarbeitszeitzuschläge erst ab Überschreiten der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers zu gewähren.

Dies betrifft auch die für mich geltenden Tarifverträge.

Im Abrechnungszeitraum 2018 hatte ich eine individuelle Soll-Jahresarbeitszeit von _____ Stunden. Aufgrund der tarifvertraglichen Bestimmungen wurden mir _____ Mehrarbeitsstunden ohne Überzeitzuschlag anerkannt.

Ich mache deshalb den Überzeitzuschlag in Höhe von _____ geltend und fordere Sie auf, diesen mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszusahlen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

→ Wenn möglich Kopie mit Eingangsbestätigung aushändigen lassen, oder per Einschreiben schicken!